

Arthur Stadthagen – Reichstagsneuling und Rechtsexperte (1890 bis 1896)

Holger Czitrich-Stahl

Vorbemerkung

Am 1. März 1890 wählten die Niederbarnimer Bürger Arthur Stadthagen als Vertreter der Sozialdemokratie in den Deutschen Reichstag, dem er bis zu seinem Tode am 5. Dezember 1917 ohne Unterbrechung angehörte.¹

Im Folgenden wird Stadthagens Wirken als einziger ausgebildeter Jurist der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstag von 1890 bis zur Veröffentlichung seines Rechtsratgebers „Das Arbeiterrecht“ 1895 dargestellt. Ein kurzer Ausblick auf den Entstehungsprozess des „Bürgerlichen Gesetzbuches“, das 1896 beschlossen wurde und am 1. Januar 1900 in Kraft trat, wird diese Abhandlung beschließen.

Dabei gehe ich von der Grundthese aus, dass gerade Stadthagens Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft als die Ursache für die Abfassung und Publikation seines Hauptwerkes „Das Arbeiterrecht“ zu verstehen ist. Arthur Stadthagen war keine Persönlichkeit, die sich einen „Maulkorb“ verpassen ließ, wie sein stets offensives Auftreten vor Gericht und vor der Arbeiterschaft nachdrücklich nahelegt. Daher wird es seine unbedingte Absicht gewesen sein, jede mögliche Verbesserung der Rechtslage für die arbeitenden Klassen zu erkämpfen und zu dokumentieren, um auch diesseits des von ihm erstrebten sozialistischen Gesellschaftszieles mehr Gerechtigkeit für die Unterprivilegierten in der kaiserlichen Klassengesellschaft zu erwirken.²

1 Als einen Überblick über sein Leben siehe meinen Aufsatz: Arthur Stadthagen (1857-1917) – der erste sozialdemokratische Jurist im Deutschen Reichstag. Annäherung an einen beinahe vergessenen Sozialisten, in: JahrBuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 2009/III, S.69-94.

2 Entsprechend klangen die Worte seiner Einleitung zur ersten Auflage des „Arbeiterrechts“ von 1895: „Die vorliegende Schrift will dem gewerblichen Arbeiter die Möglichkeit erleichtern, die wenigen Rechte, die ihm aus dem Arbeitsvertrage und aus der sogenannten sozialpolitischen Gesetzgebung erwachsen, kennen zu lernen und möglichst selbstständig wahrzunehmen, sowie da, wo er als Gewerbegerichtsbeisitzer fungiert, seiner Aufgabe nachzukommen“. Arthur Stadthagen: Vorwort, in: Das Arbeiterrecht, Berlin 1895, S.3.

Zum Zeitpunkt von Stadthagens erster Wahl in den Reichstag galten noch die Bestimmungen des „Sozialistengesetzes“. Doch war dessen unbefristete Verlängerung durch den Reichstag am 25. Januar 1890 gescheitert, nachdem die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (SAPD; ab Oktober 1890: Sozialdemokratische Partei Deutschlands; SPD) in den Tagen zuvor Massenkundgebungen veranstaltet hatte und die liberalen Fraktionen des Bürgertums sowie die nationalen Minderheitenvertreter gegen die Verlängerung des Ausnahmegesetzes votiert hatten. Sein Ziel, die sozialistische Bewegung auszuschalten, hatte das „Sozialistengesetz“ völlig verfehlt, wie die Ergebnisse der beiden letzten Reichstagswahlen vor seinem Fall eindrucksvoll dokumentierten.³

Ergebnisse der Reichstagswahlen

	21. Februar 1887	20. Februar 1890
Wahlberechtigte	9.769.802	10.145.877
Gültige Stimmen	7.540.938 (77,2%)	7.228.542 (71,2%)
SAPD-Stimmen	763.128 (10,1%)	1.427.298 (19,7%)
SAPD-Fraktion	11 Mitglieder	35 Mitglieder

Die Absicht des politisch durch die Abstimmungsniederlage beim „Sozialistengesetz“ geschwächten Reichskanzlers Otto von Bismarck, notfalls mithilfe eines Staatsstreiches seine Unterdrückungspolitik gegen die aufstrebende Arbeiterbewegung fortzusetzen, scheiterte kläglich: Am 18. März musste Bismarck nach heftigen Auseinandersetzungen mit dem kaiserlichen Monarchen Wilhelm II. demissionieren.⁴ Die Arbeiterbewegung hatte einen politisch überwältigenden Triumph auch gegen ihren als Person unnachgiebigsten Widersacher errungen.

Doch galten die Bestimmungen des Ausnahmegesetzes noch bis zum 30. September 1890 fort. Die offene politische Frage bestand in der Rigidität der Herrschaft während der letzten Monate seiner Gültigkeit. Bismarcks Pläne eines Staatsstreiches waren durchkreuzt. Würde der neue Reichskanzler Leo von Caprivi einen „Neuen Kurs“ mit Elementen stärkerer Integration statt innenpolitischer Konfrontation einschlagen?

³ Siehe dazu: Wolfgang Schröder u. a.: Geschichte der revolutionären Berliner Arbeiterbewegung, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1917, Berlin 1987, S.315f.; Heinrich August Winkler: Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte 1806-1933, Bonn 2002, S.259; Dieter Fricke: Handbuch zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 1869-1917, Bd. 2, Berlin 1987, S.720.

⁴ Siehe Winkler, Weg, S.260.

Plädoyer für Laienrichter und Arbeiterkammern

Doch zunächst benötigten die herrschenden Eliten Zeit, um die politische Niederlage vom Februar 1890 zu verarbeiten. Der neu gewählte Deutsche Reichstag trat erstmals am 6. Mai 1890 zur Eröffnungssitzung seiner 8. Legislaturperiode zusammen.

Der Eröffnungssitzung wohnte Arthur Stadthagen aus gesundheitlichen Gründen nicht bei. Aus seiner polizeilichen Überwachungsakte ergibt sich, dass er am 24. April von einer Blutung befallen worden war, die ihn vierzehn Tage ans Krankenbett fesselte.⁵

Seine erste Erwähnung in den Reichstagsprotokollen findet sich in der Niederschrift der 5. Sitzung vom Dienstag, dem 13. Mai 1890. Stadthagen wurde bei der Konstituierung der „IV. Kommission – für die Rechnungen über den Reichshaushalt“ zusammen mit seinem Fraktionsgenossen Max Schippel (1859-1928) in diese Kommission gewählt und zu einem ihrer zwei Schriftführer erkoren.⁶ In der 11. Sitzung des Parlaments am 21. Mai 1890 erklärte die Wahlprüfung Stadthagens Wahl für gültig.⁷

In der 13. Sitzung nahm Stadthagen seinen Platz in der „IX. Kommission – zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Rintelen eingebrachten Antrags, das gerichtliche Zustellungswesen betreffend“ ein und fungierte nachfolgend auch in dieser zeitweiligen Kommission als gewählter Schriftführer.⁸ In der am Tage darauf folgenden 14. Sitzung des Reichstages stellte Paul Singer im Namen der Fraktion der Sozialdemokratie den Antrag, die gegen Arthur Stadthagen anhängigen Verfahren wegen Beleidigung und Hausfriedensbruch für die Dauer der laufenden Session des Reichstages einzustellen. Dabei handelte es sich bei ersterer um eine Beleidigungsklage des Bürgermeisters Wagner aus Liebenwalde. Dem Antrag wurde den Gepflogenheiten gemäß entsprochen.⁹

Am 21. Juni 1890 schließlich, in der 23. Sitzung, hielt Arthur Stadthagen seine erste Rede im Plenum des Reichstages anlässlich der Fortsetzung der zweiten Beratung des „Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte“. Seine Premiererede trug er zum Paragraph 48 des Geset-

5 Siehe Landesarchiv Berlin (LAB), A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 13183, Bl. 105.

6 Siehe Protokolle über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages: http://mdz.bib-bvb.de/digbib/reichstag/drt/rtb129_151/rtb129/@Generic__BookView;cs=default;ts=default;lang=de, S.54, Zugriff vom 28.4.2009 (künftig zitiert als: Protokolle über die Verhandlungen, Sitzungs- und Seitenangabe).

7 Siehe ebenda, 11. Sitzung vom 21. Mai 1890, S.196.

8 Siehe ebenda, 13. Sitzung vom 10. Juni 1890, S.243.

9 Siehe ebenda, 14. Sitzung vom 11. Juni 1890, S.259f.

zesentwurfes vor, der die „Zuziehung oder Nichtzuziehung der Beisitzer zum ersten Termin“ regeln sollte. In seinen Ausführungen brachte er genau jene Aspekte richterlichen Wirkens zum Ausdruck, die er in vielen Reden während der sozialistischen Wahlkampagnen und vor Gericht immer wieder hervorhob, nämlich die Bedeutung der Laienrichter für eine unabhängigere und gerechtere, an den Interessen der Rechtsuchenden orientierten Rechtsprechung. Im Namen der Fraktion der Sozialdemokratie beantragte Stadthagen die Streichung des Paragraphen 48: „Ich will mich hier nicht auf eine längere Kritik des ganzen Gesetzentwurfes einlassen; nur das glaube ich hervorheben zu müssen, daß wenigstens nach der ausgesprochenen Ansicht vieler Redner hier ein Gericht geschaffen werden soll, auf das einmal der Arbeiter vertrauensvoll sehen kann, und das andererseits aus wirklich sachverständigen Leuten besteht [...] Nach § 48 der Vorlage kann im ersten Termin auch ohne die sachverständigen Beisitzer verhandelt werden, so daß allein der Vorsitzende zu entscheiden hat, der ja meistens ein Jurist sein wird“.¹⁰ Er bemängelte, dass eine solche Verfahrenskonstruktion jeden Sach- und Menschenverstand, auf den der rechtsuchende Arbeiter im Konflikt mit dem Arbeitgeber angewiesen sei, mehr oder weniger beiseiteschiebe. Auch hier drückte sich implizit seine Deutung der Berufsjustiz als einer Klassenjustiz aus, die die bestehenden Zustände lediglich fortschreibe.

Außerdem unterzog Stadthagen das alleinige Recht des Vorsitzenden, Vergleiche zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern herzustellen, einer deutlichen Kritik: „Meine Herren, die Vergleichsmühle, die da aufgestellt wird, kann doch unmöglich dadurch Vertrauen schaffen, daß sie die einzig sachverständigen Leute weglassen. Wenn Sie in der That Vertrauen bei den Arbeitern erwecken wollen, wenn Sie in der That die Annahme erwecken wollen, als ob sie ein sachverständiges und schleuniges Verfahren haben wollen, dann glaube ich doch, muß zum mindesten die Bestimmung des Paragraphen 48 aufgehoben werden, durch welche Sie dem Arbeiter die sachverständigen, mit ‚gesundem, gewerblich gebildeten Menschenverstand‘ versehenen Richter entziehen.“ Stadthagen beschloss seine Rede mit der Aufforderung an die Parlamentarier: „Ich bitte Sie, den Paragraph zu streichen und zu zeigen, daß Sie nicht das Recht des Arbeiters schmälern wollen, – der Mann hat ein Recht darauf, sich nicht vergleichen zu müssen, wenn er sich nicht vergleichen will; er hat das Recht, wenigstens zu versuchen, ob er etwas bekommt. Wenn Sie von vornherein sagen: ja, unser Gesetz ist so schlecht, daß du auf dem Pro-

10 Ebenda, 23. Sitzung vom 21. Juni 1890, S.484.

zeßwege kaum etwas bekommen kannst, vergleiche dich auf jeden Fall, deshalb ist ein besonderer Vergleichsparagraph geschaffen, – dann richten Sie doch lieber gar keine Gewerbegerichte ein!¹¹ Offenkundig durchschaute Stadthagen als Redner der Gesamtfraktion die Absicht der Regierung, hier nur ein symbolisches Mehr an Gerechtigkeit statt eines substanzialen ins Werk zu setzen.

Ihm widersprach unter anderem der Abgeordnete der Freisinnigen, Eduard Gustav Eberty. Er hielt Stadthagen entgegen, dass gerade die Beisitzer häufig den Konfliktparteien näherstünden als der Vorsitzende, und lehnte dessen Antrag ab. Auch der Deutsch-Konservative Dr. Carl Schier forderte die Zurückweisung des sozialdemokratischen Streichungsantrags. Stadthagen nahm abschließend nochmals das Wort und bekräftigte die Ablehnung des im Paragraphen 48 kodifizierten Vorrechts des Vorsitzenden durch die sozialdemokratische Fraktion. Die anschließende Abstimmung ergab eine Mehrheit für den Regierungsentwurf. Aber Arthur Stadthagen hatte sich mit zwei selbstbewusst vorgebrachten Beiträgen ins Parlamentsgeschehen eingeführt.

Die Fortsetzung dieser Gesetzesdebatte fand am 23. Juni 1890 statt. Arthur Stadthagen sprach in den Verhandlungen über die Paragraphen 49 (Rechtsmittel), 50 (vorläufige Vollstreckbarkeit) und 52 (Auferlegung der Kosten). Der Regierungsentwurf sah als Rechtsmittel die Berufung beim Landgericht vor. Die sozialdemokratische Fraktion hingegen hatte längst eine eigenständige Berufungsinstanz gefordert, nämlich die Schaffung von Arbeiterkammern. Stadthagen bezweifelte den Sinn der Landgerichte als einer adäquaten Berufungsinstanz. Weder würden diese die Rechtsfindung beschleunigen noch würden sie dem Arbeiter als eine Vertrauensinstanz erscheinen: „Die Einsetzung des Landgerichts als Berufungsgericht kommt für den Arbeiter direkt einer Rechtsverweigerung gleich [...] Mit anderen Worten: Sie verschleppen die Rechtsprechung für den Arbeiter auf mindestens ½ Jahr.“ Da die Schaffung von Arbeiterkammern nicht durchsetzbar war, forderte Stadthagen im Namen der Sozialdemokratie, die Gewerbegerichte selbst zur Berufungsinstanz zu legitimieren oder ansonsten den Paragraphen 49 zu streichen.¹² Für die Abstimmung über diesen Paragraphen formulierte Stadthagen einen Änderungsantrag, in welchem die Gewerbegerichte, in personell anderer Besetzung, Berufungsinstanz werden sollten, und in dem „Nothfristen“ bestimmt wurden, die

11 Ebenda, S.484f.

12 Siehe ebenda, 24. Sitzung vom 23. Juni 1890, S.504.

der Beschleunigung des Verfahrens dienen sollten.¹³ Sein Änderungsantrag zu Paragrafen 49 wurde mehrheitlich abgelehnt. Die Landgerichte, mit denen Stadthagen ja gerade seine klassenpolitischen Erfahrungen hatte sammeln dürfen, konnten nun im Berufungsfalle eingeschaltet werden. Alle Änderungen zu den Gesetzesparagrafen 50 und 52, die Stadthagen vorgebracht hatte und die auf Abwehr oder zumindest Milderungen von Härten für die Arbeiter abzielten, wurden stets mehrheitlich verworfen. Stadthagen aber dürfte sich als Redner und Jurist im Interesse der Unterprivilegierten einen ersten Namen nun auch im Parlament gemacht haben.

Auch bei der Fortsetzung der Verhandlungen zum Gesetzesentwurf über die Gewerbegerichte beteiligte sich Stadthagen engagiert als Hauptredner der sozialdemokratischen Fraktion an der Debatte. So kritisierte er heftig die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, einen Richter wegen Verletzung seiner Pflichten durch die Staatsanwaltschaft des Amtes zu entheben. Auf die Rolle der sachverständigen Beisitzer am Gewerbegericht bezogen, formulierte er: „Meine Herren, diese Verschiedenheit der Behandlung von Arbeitern und Arbeitgebern seitens der Staatsanwaltschaft hat allerdings etwas theoretisch schmeichelhaftes für den Arbeiter, nämlich das, daß die Staatsanwaltschaft die Ansicht von den Arbeitern hat, sie haben stets das Bewußtsein dessen, was sie thun, und daher, auch wenn sie etwa unrechtes thun, während umgekehrt der Arbeitgeber, wenn er ähnliches thut, außer Verfolgung zu setzen sei, weil ihm der Staatsanwalt dann attestirt, er habe das Bewußtsein von dem, was er thue, nicht gehabt. Diese Ansicht des Staatsanwaltes, die in Konsequenz zu der Annahme führt, daß der Arbeiter ein besseres Verständnis habe als der Arbeitgeber, tritt nur lediglich dann in die Erscheinung, wenn aus diesem besseren Verständnis des Arbeiters eine Unannehmlichkeit für ihn und aus dem Defekt an Verständnis eine Annehmlichkeit für den Arbeitgeber abgeleitet werden soll.“ Stadthagen forderte namens der Sozialdemokraten die Streichung des Absatzes zur Amtsenthebung der Beisitzer aus dem Entwurf; mit der Annahme würden die Reichstagsmitglieder zeigen, „daß Sie eine Fülle des Mißtrauens, eine Fülle der Furcht haben vor dem Gerechtigkeitssinn, vor dem Wahrheitssinn und vor dem ehrlichen Sinn der Arbeiter, die ein Arbeiter – und wer sonst die thatsächlichen Verhältnisse kennt – nicht verstehen kann!“¹⁴ Natürlich lehnte der Reichstag

13 Siehe ebenda, S.510.

14 Ebenda, 28. Sitzung vom 27. Juni 1890, Zitate auf S.636f.

auch diesen im Interesse der Arbeiter gestellten Antrag der Sozialdemokraten mit Mehrheit ab.

Am 29. Juni 1890 erfolgte die Gesamtabstimmung über das „Gewerbegesetz“ im Deutschen Reichstag. Mit der Mehrheit der bürgerlichen Fraktionen wurde es angenommen.¹⁵ Am 2. Juli 1890 fand die letzte Sitzung vor der parlamentarischen Sommerpause statt.

Fortgesetzte Repression und Überwachung

Während der Sommermonate stellte sich die Regierung Caprivi auf die neuen Verhältnisse mit einer erstarkten und selbstbewussten Sozialdemokratie ein. Im sogenannten „Herrfurth-Zirkular“ aus dem Innenministerium, einem ministeriellen Erlass an die Regierungspräsidenten, sind die Vorgaben zum Umgang mit der Arbeiterbewegung während der Phase des Auslaufens des „Sozialistengesetzes“ bis zum 30. September 1890 und für die Zeit danach niedergelegt. So hieß es: „Die Versammlungen der Sozialdemokratie, deren Abhaltung künftig nicht mehr wie bisher, auf Grund des § 9 Abs. 2 a.a.O. [des „Sozialistengesetzes, H. Cz.] verboten werden kann, werden unausgesetzt zu überwachen, die in denselben begangenen Straftaten jedes Mal zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen und diese Versammlungen aufzulösen sein, sobald ein hierfür den bestehenden Vorschriften ausreichender Anlaß gegeben ist.“¹⁶

Der Kampf gegen die aufstrebende politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung sollte nun ohne „Sozialistengesetz“ mit im Prinzip dem gleichen Arsenal repressiver Maßnahmen fortgeführt werden. Was exakt darunter zu verstehen war, brachte die linksliberale „Volks-Zeitung“ am 11. August 1890 zum Ausdruck: Im „Herrfurth-Zirkular“ werde „die besondere Aufmerksamkeit dieser Beamten darauf gelenkt, „den sozialdemokratischen Ausschreitungen mit Entschiedenheit entgegen zu treten und zu diesem Zwecke von den zu Gebote stehenden Mitteln unter sorgfältiger Einhaltung der gesetzlichen Schranken, innerhalb derselben aber bis an die Grenze des Zulässigen Gebrauch zu machen“. Der Kommentator der „Volks-Zeitung“ kommt zu dem bemerkenswerten Resümee: „[...] uns klingen die Worte noch in den Ohren, mit denen die Freunde des Sozialistengesetzes 1878 ausführten, eine vierjährige Erfahrung habe gezeigt, [...] die repressive Methode schaffe nur Märtyrer und erwecke der

¹⁵ Siehe ebenda, 29. Sitzung vom 28. Juni 1890. S.677.

¹⁶ Ministerium des Innern, Berlin, den 18. Juli 1890, LAB, A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 13237: Die Bestimmungen der Überwachung der Sozialdemokratie nach Ablauf der Geltungsdauer des Sozialistengesetzes ./ 1. Oktober 1890, Bl. 1.

Sozialdemokratie immer neue Sympathie im Volke, deshalb sei die ‚präventive Methode‘ des Ausnahmegesetzes notwendig. Nachdem man zwölf Jahre gebraucht hat, um zu erkennen, daß es damit auch nichts ist, vielmehr diese Methode auch nur das bewirkt, was sie verhindern will, kehrt man zur ‚repressiven Methode‘ zurück, über deren Widersinn man sich 1878 so klar war. Nun, das ist der Polizeistaat, wie er leibt und lebt.“¹⁷

So erklären sich die unausgesetzten Schikanen, denen sich auch der Rechtsanwalt, sozialistische Reichstagsabgeordnete und Berliner Stadtverordnete Arthur Stadthagen weiterhin ausgesetzt sah. Die Aktenlage erweckt sogar den Eindruck einer intensivierten Überwachung. Als Beispiele sollen das einige Notizen zu seinem chronischen Lungen- und Kehlkopfleiden und zu seinen Wohnsitzen dokumentieren.

So führt der Überwachungsbericht vom 14. November 1890 aus: „Stadthagen ist [...] zur Wiederherstellung seiner Gesundheit fast immer außerhalb Berlins gewesen. Am 12.9. kam er von Reichenhall nach Berlin und fuhr am 14.9. nach der Insel Helgoland, von wo er in der Nacht vom 29. zum 30. d. M. wieder nach Berlin zurückkehrte.“¹⁸ Er muss sich des Längeren in Bad Reichenhall aufgehalten haben, denn die Überwachungsakten registrierten einen vom 21. August 1890 datierten Leserbrief, den Stadthagen von seinem bayerischen Kurort an das „Berliner Volksblatt“ richtete.¹⁹

Im Überwachungsbericht vom 4. Februar 1893 heißt es: „Stadthagen Arthur, 25.5.57, Berlin geb. Mitglied des Reichstages ist am 1.2.1893 von Landsberger Straße 62 nach Enkeplatz 2 umgezogen“. Der Bericht vom 6. Februar 1893 ergänzte: „[...] hat sich dort im zuständigen Polizeirevier als Schriftsteller angemeldet.“²⁰ Auch wurde Stadthagen weiterhin strafrechtlich verfolgt und belangt.

17 Volks-Zeitung, 11.8.1890, LAB, A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 13237, Bl. 5.

18 LAB, A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 13183, Bl. 108.

19 Siehe Berliner Volksblatt, 26.8.1890, LAB, A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 13183, Bl. 106.

20 Ebenda, Bl. 141, 143. Stadthagens Geburtsdatum wurde fehlerhaft angegeben (richtig ist der 23.5.1857). Aus dem wenigen Privaten, das die Quellen über ihn ergeben, seien hier einige exemplarische Informationen eingefügt. Der Abschnitt der Landsberger Straße, in dem sich die Hausnummer 62 befand, lag in der Nähe des Alexanderplatzes und existiert heute nicht mehr, da er nach 1966 überbaut wurde. Unter dieser Adresse wohnte Arthur Stadthagen seit 1886/87. Der Encke-Platz (auch Encke-Platz) lag in Kreuzberg an der alten, später nach Potsdam verlegten Sternwarte. Der Platz wurde um 1900 in die Enckestraße eingegliedert. Siehe Sylvia Lais/Hans-Jürgen Mende (Hrsg.): Lexikon Berliner Straßennamen, Berlin 2004, S.116, 267; Berliner Adressbuch von 1887, <http://adressbuch.zlb.de/viewAdressbuch.php?CatalogName=adre2007&ImgId=75974&intImgCount>

Wegen der an anderer Stelle gemäß Artikel 31 der Reichsverfassung ausgesetzten Anklagen wegen Beleidigung und Hausfriedensbruchs wurde Arthur Stadthagen zunächst zu 300 Mark Geldstrafe verurteilt, wogegen er Revision einlegte. In der Revisionsverhandlung wurde er vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs freigesprochen, ein Beleidigungstatbestand wurde dennoch gesehen, was zu einer Geldstrafe von 100 Mark führte. Sein erneuter Revisionsantrag wurde verworfen.²¹

Das „Herrfurth-Zirkular“ ermöglichte laut höchstrichterlicher Entscheidung auch nach Auslaufen des „Sozialistengesetzes“ die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen. So wurden vier Berliner Sozialisten noch im Juni 1891 angeklagt, am 1. März 1890, dem Termin der Reichstags-Stichwahlen, Flugblätter für die Sozialdemokratie verteilt zu haben. Sie mussten am 13. Juni 1891 freigesprochen werden; die Verfahrenskosten wurden der Staatskasse auferlegt. Der Anwalt der vier Angeklagten war Arthur Stadthagen. Der berichtende „Vorwärts“ mutmaßte denn auch nach diesem als Grundsatzurteil angesehenen Spruch: „Das wird wohl nun der letzte Berliner ‚Wahlflugblatt-Vertheilungsprozeß‘ gewesen sein.“²² Die Milde der konservativen Justiz dem erfolgreichen, 1892 dann von ihr aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossenen Stadthagen gegenüber dürfte nach dieser Niederlage kaum gewachsen ein.

Für eine Demokratisierung der Strafprozessordnung 1890 bis 1893

Am 2. Dezember 1890 nahm der Reichstag seine Arbeit wieder auf. Gleich in der ersten Sitzung befasste er sich in erster Lesung mit der Eingliederung Helgolands in das Deutsche Reich. Im „Helgoland-Sansibar-Vertrag“ von 1890 hatten sich Deutschland und das Vereinigte Königreich darauf geeinigt, dass Deutschland auf Sansibar verzichtete und dafür von England Helgoland erhielt. Der Gesetzentwurf sah die Eingliederung der Hochseeinsel nach Schleswig-Holstein vor, also in den Herrschaftsbereich Preußens. Stadthagen trat ans Rednerpult und plädierte unter Verweis auf die Geschichte für eine Angliederung Helgolands an das liberalere Hamburg. Sowohl die historischen Beziehungen zu Hamburg als auch die Meinungen der Helgoländer sprächen gegen einen Anschluss

=-1&CatalogCategory=adress&Counter=&CatalogLayer=5, Zugriff vom 29. April 2009. Hier ist Stadthagen verzeichnet unter: Rechtsanw. b. Landger. II.

21 Siehe Vorwärts, 8.11.1894, LAB, A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 13183, Bl. 179.

22 Vorwärts, 14.6.1891, LAB, A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 13237, Bl. 25.

an Schleswig-Holstein. Sein Antrag, den Gesetzesentwurf an eine Kommission zu überweisen, wurde abgelehnt.²³

In der zweiten Lesung am 4. Dezember 1890 versuchte Stadthagen abermals, die Angliederung Helgolands an Schleswig-Holstein zu verhindern. Diesmal argumentierte er mit den geografischen und gewerblichen Interessen. Preußen als Binnenstaat könne viele, die Interessen einer Hochseeinsel berührende Aspekte wie z. B. das Lotsengewerbe oder den Fährverkehr kaum ausreichend sicherstellen. In einer Replik forderte Stadthagen nochmals die Einbeziehung des Willens der Helgoländer selbst und sprach sich für Hamburg als Hoheitsgebiet aus. Doch wieder einmal obsiegte der Mehrheitswille der bürgerlich-konservativen Kräfte über die Argumente der Sozialdemokraten.²⁴

In der dritten Lesung schließlich bekräftigte Stadthagen die Auffassung der sozialdemokratischen Fraktion, die das Selbstbestimmungsrecht der Helgoländer als unberücksichtigt kritisierte. Der Vertreter der Regierung, Innenminister Karl Heinrich von Boetticher, lehnte diese Position entschieden ab mit dem Hinweis, bislang seien die Helgoländer noch Ausländer, daher müsse das Reich für sie entscheiden, was bilateral mit dem Vereinigten Königreich bereits geschehen sei. Er fügte hinzu: „Im Gegenteil, die Leute wollen Deutsche sein, und sie werden sich, so Gott will, unter deutscher Herrschaft mindestens ebenso wohl fühlen, wie sie es bisher unter der englischen gethan haben.“ Stadthagen monierte, dass das Parlament beim Abschluss des „Helgoland-Sansibar-Abkommens“ schlichtweg von der Regierung übergangen worden sei. Er befürchtete, dass die nicht befragten Insulaner der kaiserlichen Machtpolitik zum Opfer fallen könnten, zumal dann, wenn sie sich pro-britisch äußerten oder verhielten. Stadthagen, der sich ja einige Wochen vorher zur Kur auf der Insel aufgehalten hatte, warf der Regierung vor, allein machtstrategisch zu handeln: „Dem wehrlosen Helgoländer sagt Deutschland, wenn Sie die Vorlage billigen: willst du nicht Deutscher werden, sondern bleiben, was du bist, oder willst du britisch sein, dann wirst du als Ausländer behandelt, und ich gebe dir keine Garantie, daß du von deinen heimatlichen Penaten nicht nur deshalb ausgewiesen wirst, weil ich gegen deinen Willen Helgoland in den Besitz genommen habe und weil ich der Mächtigere, der Stärkere bin: was geht mich dein dir angeborenes natürliches Recht an! Meine Herren, das ist konservativ. (Bravo! Bei den Sozialdemokra-

23 Siehe Protokolle über die Verhandlungen, 33. Sitzung vom 2. Dezember 1890, S.757.

24 Siehe ebenda, 35. Sitzung vom 4. Dezember 1890, S.780.

ten)²⁵ Nach der Angliederung ließ das Kaiserreich die Insel vor allem zu einem Hochseestützpunkt ausbauen.

Anscheinend hatte es die Insel dem Abgeordneten so angetan, dass er sich während dreier Lesungen derart aktiv für das Selbstbestimmungsrecht der Helgoländer einsetzte und dabei nicht nur gesetzesimmanent argumentierte, sondern auch verfassungs- und völkerrechtlich. Immer wieder replizierte er auf seine Gegenredner und bewies damit jenen energischen Einsatzwillen, den er auch als Wahlkämpfer 1889/90 gezeigt hatte und zu späteren Zeiten immer wieder als Charaktereigenschaft offenbarte.

Nach zahlreichen weiteren Reden oder Beiträgen kürzerer oder längerer Art hielt Stadthagen schließlich am 16. März 1891 in der 90. Sitzung zum Etatentwurf für die Justizverwaltung seine erste Haushaltsrede. Sie sprühte vor Wortwitz und grundsätzlicher Kritik am deutschen Rechtswesen. Auch hier zeigte sich, wie sehr Stadthagen eine an den Interessen der Rechtsuchenden orientierte Demokratisierung der Rechtsprechung und der Schutz vor Willkür am Herzen lagen. So nahm er die häufig hinter Gesetzesvorhaben und anderen gesetzgeberischen Maßnahmen stehenden Absichten zur Niederhaltung der Arbeiterbewegung mit beißendem Spott aufs Korn: „Ich kann im Anschluß an das, was neulich der Herr Reichskanzler sagte, daß bei gesetzgeberischen Maßnahmen immer die Rücksicht auf die Sozialdemokratie maßgebend sein sollte, daß gewissermaßen also treibende Kraft für die neuen Gesetzesvorlagen die Sozialdemokratie sein sollte, wohl der Hoffnung Raum geben, daß der Herr Reichskanzler und der Herr Sekretär der Justiz die Freundlichkeit haben möge, die Strafprozeßordnung, insbesondere die Bestimmungen bezüglich der Untersuchungshaft, daraufhin zu untersuchen, ob es nicht möglich ist, der Forderung der Sozialdemokraten nachzugeben, daß kein Unschuldiger verhaftet wird.“²⁶

Er konfrontierte die Abgeordneten mit Anspielungen auf das ihm nur allzu vertraute polizeiliche Spitzelwesen und mit dem Missbrauch des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaften nach Paragraph 112 der Strafprozessordnung, was zu oft unzumutbaren Untersuchungshaftzeiten für Unschuldige führe, ohne dass diese Rechtsmittel besäßen. Stadthagen belegte das unter anderem mit dem drastischen Beispiel eines Mannes aus Rüdersdorf, der unschuldig in Haft genommen wurde, weil er, körperlich behindert und ärmlich gekleidet, in Berlin als Hausierer tätig gewesen,

25 Ebenda, 37. Sitzung vom 9. Dezember 1890, S.815.

26 Ebenda, 90. Sitzung vom 16. März 1891, S.2081.

von der Polizei aufgegriffen und der Bettelei bezichtigt worden war. Nach vier Tagen Untersuchungshaft ohne Rechtsbeistand sei er „der Tobsucht verfallen, in der er über seine Verhaftung phantasirt.“²⁷ Stadthagen forderte die Reichsregierung zum Umdenken auf. „Wenn also die Regierung der Ansicht sein sollte, es liege im Interesse der Einwohner, daß sie davor geschützt seien, tagelang und länger in Untersuchungshaft sich zu befinden, so sollte sie die gesetzgeberischen Arbeiten, für die ja hier Mittel bewilligt werden, dazu verwenden, daß möglichst schnell eine Sicherung gegen die Verhaftung Unschuldiger im Gesetz geschaffen wird. Die Hauptsicherung sehe ich darin, daß der Beamte jedes Mal verantwortlich zu machen ist für das Unrecht, für die Nachteile, die die unberechtigte Verhaftung nach sich gezogen hat.“²⁸ Er benannte Fälle politisch motivierter Willkür, der beispielsweise Vertreter der Freisinnigen aus Erkner ausgesetzt waren. Ihnen wurde Diebstahl angelastet, welcher sich aber als behördlich gedungen herausstellte. Explizit verlangte Arthur Stadthagen in seiner ersten großen Haushaltsrede, endlich bei der Strafverfolgung den Grundsatz „Im Zweifelsfalle für den Angeklagten“ walten zu lassen. Stattdessen handelten Justiz und Polizei nach dem Prinzip: Was als Recht geschrieben ist, könne keine Willkür sein. Seine Anklage gegen die Klassenjustiz setzte er mit der Schilderung eines sozialrechtlichen Vorfalles fort. „Der § 112 gestattet, jemand zu verhaften, wenn er dringend der That verdächtig und wenn er fluchtverdächtig oder die Spuren der That zu verdunkeln verdächtig ist. Nun haben in Hamburg im vorigen Jahre eine große Zahl von Arbeitern von dem nach dem Gesetze ihnen zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, denen ihre Arbeitskraft nicht zu verdingen, die nicht die Löhne zahlen wollten, welche die Arbeiter für angemessen halten, oder, in das staatsanwaltliche Deutsch übersetzt: die Arbeiter ‚streikten‘. Sie wurden von der Polizei in Untersuchungshaft genommen und erkennungsdienstlich fotografiert“. Im Falle eines konservativen Delinquenten wäre das, so Stadthagen, der Polizei sicherlich als Amtsvergehen angelastet worden.²⁹

Ohne seinen Namen zu nennen, bezog Stadthagen seine persönlichen Erfahrungen in die kritische Auseinandersetzung mit dem Paragraphen 274 der Strafprozessordnung ein, in dem es um die Anfechtbarkeit von Protokollen ging. 1886 war die Zulassung der mündlichen Aussagen einer analphabetischen Arbeiterin ein Streitfall zwischen Stadthagen und dem

27 Ebenda.

28 Ebenda, S.2082.

29 Ebenda, S.2084f.

Landgerichtsrat Brausewetter gewesen und hatte zu den Ehrengerichtsprozessen versus Stadthagen geführt. Nicht der für das Protokoll verantwortliche Vorsitzende Richter, so Stadthagen im Parlament, sei aber strafrechtlich verfolgt worden, sondern der Anwalt, der das Protokoll als gefälscht beurteilt hatte, weil er die Interessen seiner Mandantin verletzt sah. Am Schluss seiner eindrucksvollen, weil argumentativ und rhetorisch konsistent und zwingend vorgetragenen Rede, kommt ein weiteres Mal Stadthagens Grundanliegen einer Demokratisierung der Rechtsprechung zugunsten der beherrschten Klassen zum Ausdruck: „Aber das, glaube ich, kann der heutige Staat ohne irgendwelche Änderung der Gesellschaftsordnung schon thun, daß er Garantien dafür giebt, daß nicht allzu viel Unschuldige verhaftet werden, ohne daß sie irgend etwas böses gethan haben. Ich glaube, diese Garantie kann die Strafgesetzgebung heute schon dahin geben, daß man nicht Schuldlosen gegenüber mit Verhaftung und Schuldigen oder Unschuldigen gegenüber mit gefälschten Protokollen vorgehe!“ Auch hier vermerkte das Protokoll: „Bravo! Bei den Sozialdemokraten.“³⁰

In der folgenden Debatte warfen Stadthagens Nachredner ihm natürlich vor, pauschal die Justiz der Willkür geziehen zu haben, kamen aber um das Eingeständnis nicht herum, dass es in der Rechtspraxis Fehler in der Handhabung der Rechtsvorschriften geben könne. Wie weit das seinerzeit herrschende Rechtsdenken von einer Unschuldsvermutung und von einer Demokratisierung entfernt und wie sehr es dem Standesdünkel verhaftet war, verdeutlicht die Replik des Abgeordneten Adolf Gröber (Zentrum), selbst Richter, auf Stadthagen: „Meine Herren, eine Garantie dafür zu übernehmen, daß gar keine unschuldige Person jemals in Haft genommen werden kann, die kann kein Staat leisten, oder höchstens ein Idealstaat, in dem die Richter ganz vollkommene Menschen sind, oder vielmehr, in dem alle Menschen so vollkommen sind, daß man keine Richter mehr braucht [...] Ich glaube, der Herr Abgeordnete Stadthagen hätte die Pflicht gehabt, wenn er nach außen den Richterstand zu diskreditieren sucht, dafür mehr Material beizubringen, als so ein paar kleine Fälle, die gegenüber den Tausenden von Fällen, in welchem jährlich die Untersuchungshaft verhängt wird, gar nicht in Betracht kommen sollten.“³¹ Schon dieses Zitat präsentiert die Empfindlichkeit der etablierten Justiz gegen Kritik aus den eigenen Reihen, zumal wenn sie sowohl juristisch als auch politisch vorgetragen und verkörpert wurde. Gröber tat

30 Ebenda, S.2086.

31 Ebenda, S.2087.

Stadthagens Ausführungen mit einem Gestus ab, der den Sozialisten als unerfahrenen und böswilligen Nestbeschmutzer darstellen sollte.

Derart provoziert, meldete sich Stadthagen abermals zu Wort und wies fulminant alle schulmeisternde Kritik zurück. Er wiederholte seine Forderung nach einer zivilen Verantwortlichkeit der Polizeibeamten mit der Konsequenz, dass Fehlverhalten im Sinne des Rechtsweges und des Dienstrechtes geahndet würde. Zum Ende seiner Rede stellte Arthur Stadthagen die wesentlichen Eckpfeiler seines Rechtsdenkens als der Alternative zur herrschenden Klassenjustiz dar. Besäße die Sozialdemokratie die Möglichkeiten dafür, „dann würde allerdings die gesammte Strafprozeßordnung ein anderes, der Gerechtigkeitsidee entsprechendes Gesicht bekommen: wir würden z. B. mit den Staatsanwälten sämtlich aufzuräumen haben, mit dem Monopol, anzuklagen, mit dem gelehrten Richterstande u.s.w.; wir würden wirkliche Volksgerichte installieren müssen anstatt der heutigen Schöffen- und Schwurgerichte u.s.w. Ich bin heute nicht so weit gegangen, sondern ich habe heute nur einen kleinen begrenzten Kreis hervorgehoben, und ich meine, diesbezüglich einen besonderen formellen Gesetzesvorschlag vorzubringen, liegt keine Veranlassung vor; es genügt mir, vorläufig die Sachen als Material zur Erwägung gegeben zu haben.“³²

In den darauf folgenden zwei Jahren der 8. Legislaturperiode, deren letzte Sitzung am 6. Mai 1893 stattfand, trat Stadthagen sehr häufig ans Rednerpult, um für die Fraktion der SPD zu sprechen. Dabei ergriff er in der Regel während einer Debatte nicht nur einmal das Wort, sondern nutzte das Mittel der Replik häufig, teils, um die Argumentation zu bekräftigen, teils, um sich gegen persönliche Angriffe offener oder versteckter Natur zu wehren.

In der Haft verfasst: „Das Arbeiterrecht“

Am 15. Juni 1893 wählte die wahlberechtigte Bevölkerung des Deutschen Reiches die Abgeordneten des neuen Reichstages. Im Wahlbezirk Potsdam 6/Niederbarnim eroberte Arthur Stadthagen zum zweiten Mal das Reichstagsmandat für die SPD. Zwar musste er auch diesmal in die Stichwahl, nachdem im ersten Wahlgang 17.044 Stimmen (1890: 13.362) noch nicht zur absoluten Mehrheit gereicht hatten. Aber im zweiten Wahlgang brachten ihn 18.710 Stimmen in das Parlament zurück. Die Sozialdemokratie insgesamt gewann gegenüber 1890 rund 360.000 Stim-

32 Ebenda, S.2088.

men hinzu und steigerte sich auf einen Prozentanteil von 23,2 gegenüber 19,7 im Jahre 1890. Ihre Fraktion bestand in der 9. Legislaturperiode aus 44 statt 35 Abgeordneten.³³

An der Eröffnungssitzung am 4. Juli 1893 nahm Stadthagen noch teil. Jedoch begann nun eine Phase, in der er nirgends in den Protokollen erwähnt ist. In der 12. Sitzung am 4. Dezember 1893 teilte der Stellvertreter des Reichskanzlers von Boetticher dem Reichstag dann mit, dass für die Dauer der Sitzungsperiode die laufenden Strafverfahren gegen Stadthagen und andere Abgeordnete eingestellt worden seien.³⁴ Zur 25. Sitzung am 12. Januar 1894 vermerkte das Protokoll: „Entschuldigt ist der Abgeordnete Herr Stadthagen, welcher wegen zwingender Behinderung aus der Rechnungskommission zu scheiden wünscht. – Hiergegen wird nichts eingewendet.“³⁵

Die Gründe für diese Abwesenheit liegen in den fälligen Verbüßungen der gegen Arthur Stadthagen verhängten Strafen. Nachdem die erste Sitzungsperiode der 9. Legislatur nach dem 15. Juli 1893 in die Sommerpause gegangen war, hatte sich die Klassenjustiz ihren wohl schärfsten Kritiker vorgenommen und einige anliegende Verfahren abgearbeitet. So notierte der Überwachungsbericht der Berliner Polizei am 23. Dezember 1893 für den 20. Dezember, dass Stadthagen seinen Wohnsitz vom Berliner Enkeplatz 2 nach Hamburg verlegt habe.³⁶ Dass es sich hierbei keineswegs um einen Wohnungswechsel ziviler Natur handelte, offenbarte der „Vorwärts“ am 22. Mai 1894 unter der Rubrik „Lokales“: „Genosse Arthur Stadthagen kehrt am heutigen Tage wieder in die vielberühmte deutsche Freiheit zurück. Fünf Monate sind verflossen, seitdem er wegen Beleidigung [...] in der Raboiserwache in Hamburg Quartier nehmen mußte [...] Wir und mit uns die Genossen von Berlin und Umgegend rufen unserm wackern Stadthagen ein herzliches Willkommen! zu. In den ersten Tagen des Juni hoffen wir unseren Genossen in Berlin wiederzusehen.“³⁷

Bevor Stadthagen seine Haft verbüßen musste, fiel in die parlamentarische Sommerpause 1893 ein Ereignis, das für die Berliner Sozialdemokratie von herausragender Bedeutung war, nämlich der Deutschlandbesuch Friedrich Engels, zu dessen Ehren am 22. September 1893 eine große Festveranstaltung in den Concordia-Festsälen organisiert wurde.

33 Siehe Fricke, Handbuch, S.720.

34 Siehe Protokolle über die Verhandlungen, 12. Sitzung vom 4. Dezember 1893, S.250.

35 Ebenda, 25. Sitzung vom 12. Januar 1894, S.597.

36 Siehe LAB, A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 13183, Bl. 164.

37 Vorwärts, 22. Mai 1894, LAB, A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 13183, Bl. 171.

Auch Arthur Stadthagen nahm an vorderer Stelle an der Ehrung des Gründervaters der deutschen Arbeiterbewegung teil.³⁸

Seine parlamentarischen Aktivitäten hätte Stadthagen nach der Verbüßung der Haft in Hamburg frühestens in der Wintersitzungsperiode wieder aufnehmen können, denn am 19. April 1894 fand die letzte Sitzung vor seiner Freilassung statt. Doch pünktlich zu Beginn der Wintersitzungsperiode meldete die polizeiliche Überwachung am 5. Dezember 1894: „Der Stadtverordnete, Mitglied des Reichstages, Arthur Stadthagen, Potsdamer Straße 29 bei Jacob wohnhaft, ist am 30. November 1894 betreffs Abbüßung einer 4 monatlichen Gefängnisstrafe [...] eingeliefert worden.“ Diesmal saß er in Plötzensee ein.³⁹

Während dieser Haftzeiten, die ihm die Wahrnehmung seines Mandates unmöglich machten, vielleicht bewusst gerade darauf abzielten, wird er sein Hauptwerk „Das Arbeiterrecht“ verfasst haben. Man kann es sich gut vorstellen, wie Arthur Stadthagen während seiner beiden Haftzeiten ab Ende 1893 akribisch die die Arbeiterschaft betreffenden relevanten Rechtsvorschriften notierte und dokumentierte, um daraus abschließend ein Buchmanuskript zu entwickeln. Wann er exakt mit dieser Arbeit begann, ist noch nicht datierbar und kann daher nur vermutet werden. Dass sich sein Buch absolut auf dem aktuellen Stand des geltenden Rechts befand, ergibt sich aus den Darlegungen, die bis ins Jahr 1895 hineinreichen.⁴⁰

Beim „Arbeiterrecht“ handelt es sich sowohl um ein Lehrbuch als auch um einen Ratgeber in konkreten Fällen. Der Rechtsuchende konnte sich im Stichwortregister den ihn betreffenden Rechtsgegenstand heraussuchen und fand dann praxisorientierte Hinweise Stadthagens. Viele Beispiele waren so abgefasst, dass praktisch nur noch der Name und das Datum einzusetzen waren, was den Arbeitern eine wirklich große Hilfe bot.

Vielfach brachte Stadthagen seine sozialistische Grundhaltung in Fußnoten oder Kommentaren zum Ausdruck, sodass die konkreten Rechtshilfen eingebettet waren in eine systemüberwindende Konzeption.⁴¹

38 Siehe Friedrich Engels – eine Biographie, Berlin 1970, S.596; Schröder u. a., Geschichte, Bd. 1, S.377.

39 LAB, A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 13183, Bl. 181.

40 Siehe z. B. Stadthagen, Arbeiterrecht, 1895, S.235: Stand der Gewerbegerichte vom 1. Oktober 1895.

41 Siehe ebenda, S.85: Zum Kapitel „Lohn und Lohnhöhe“ lesen wir als Fußnote: „Die Höhe des Lohnes selbst richtet sich nach wirtschaftlichen Grundsätzen, deren Darlegung in diesem Buch zu weit von seinem Zweck abführen würde, die wohl auch als dem

In seiner Auseinandersetzung mit dem Akkordlohn als eines Mittels zur Verschärfung der Konkurrenz unter den Arbeitern selbst betonte er: „Je mehr das Interesse der Unternehmerklasse dazu drängt, den Akkordlohn zur vortheilhaften Ausnutzung der Arbeiter einzuführen, desto größer ist nach all dem die Pflicht des einzelnen Arbeiters, sich in Gewerkschaften mit seinen Fachgenossen zu vereinigen, um durch gemeinsames Vorgehen aller Fachgenossen wenigstens einen Akkordtarif zu erringen, der möglichst günstige Bedingungen enthält.“⁴²

Vor dem Erscheinen der Gesamtschrift hatte Stadthagen bereits einzelne Kapitel auszugsweise als Hefte publiziert, wie der „Vorwärts“ vom 22. Dezember 1895 berichtete. Das Gesamtwerk wurde in der Zeitung mit folgenden Bemerkungen gewürdigt: „Der Konflikt der Interessen ist der Schöpfer der rechtlichen Ordnung, eine veränderte Szenerie der Interessen und das Rechtsgefühl ist ein anderes geworden. Diese Gedanken an der Hand der einzelnen Rechtssätze in großem Stil durchgeführt zu haben ist das Verdienst Stadthagen's. Wenn der deutsche Reichstag sich jetzt anschickt, an die Berathung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches heranzutreten, so sollte er den Standpunkt, welchen Stadthagen einnimmt, nicht außer Acht lassen. Nur auf diese Weise können die Interessen derjenigen Volksgruppen, welche mehr als vier Fünftel der gesamten Nation umfassen, die Interessen der besitzlosen Volksklassen wenigstens einigermaßen in dem neuen Gesetzbuch zum Ausdruck kommen.“⁴³

Stadthagen und das „Bürgerliche Gesetzbuch“

Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches stellte einen Höhepunkt der parlamentarischen Arbeit Arthur Stadthagens dar.⁴⁴

Das Bürgerliche Gesetzbuch ging einher mit der Reichsgründung von 1871, als der Reichseinheit auch die Aufhebung der Vielstaaterei des

Arbeiter bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Es genüge der Hinweis, daß der Lohn aller Arbeiter dem Werth einer Anzahl von Lebensmitteln gleichkommt, die erforderlich ist, um die Arbeiterklasse als arbeitende Klasse dem Unternehmertum zu erhalten“, womit er allgemeinverständlich die Basis der Marxschen Mehrwerttheorie referierte.

42 Ebenda, S.87.

43 Vorwärts, 22. Dezember 1895, LAB, A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 13183, Bl. 240.

44 „Die Beratung und Annahme des Bürgerlichen Gesetzbuches fiel in die Zeit, in der Stadthagen die Monopolstellung als Jurist der Fraktion innehatte. Die Mitwirkung daran war seine parlamentarische Hauptleistung“, urteilte Ernest Hamburger: *Juden im öffentlichen Leben Deutschlands. Regierungsmitglieder, Beamte und Parlamentarier in der monarchischen Zeit, 1848-1919*, Tübingen 1968, S.482.

Rechts folgen sollte. Der Bundesrat berief am 2. Juli 1874 eine „Erste Kommission“ zur Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, die fast ausschließlich aus Ministerialvertretern bestand. Der Entwurf aus den Händen dieses erlauchten Kreises wurde am 31. Januar 1889 vom Bundesrat zur Veröffentlichung beschlossen. Kritiker tadelten die zu einseitige Orientierung am römischen Recht, die volksfremde Gelehrtensprache und die sozialpolitische Rückständigkeit.⁴⁵

So beschloss der Bundesrat am 4. Dezember 1890 die Einsetzung einer „zweiten Kommission“ zur Überarbeitung des heftig kritisierten ersten Entwurfs. Diese Kommission bestand diesmal nicht ausschließlich aus nichtöffentlich tagenden Fachleuten, sondern bezog zusätzlich die dem Gesetzeswerk prinzipiell positiv gegenüberstehenden Parteien der Deutschkonservativen, der Nationalliberalen, der Freisinnigen und des Zentrums sowie einige Interessenvertreter der Wirtschaft, des Landbesitzes und der Wissenschaft in die Beratungen ein. Am 21. Oktober 1895 gelangte der überarbeitete Entwurf in den Bundesrat, der ihn am 11. Januar 1896 annahm. Reichskanzler Chlodwig von Hohenlohe brachte ihn nun am 17. Januar 1896 in den Reichstag ein, der ihn zu einigen wenigen Fragen erneut heftig debattierte. „Der Widerstand der Sozialdemokraten gegen den das Eigentum und die Vertragsfreiheit sichernden Entwurf war vorauszu sehen. Doch drohte ihm auch der Widerstand des Zentrums, vor allem wegen der liberalen Regelung des Eherechts [...] Die Sozialdemokraten sprachen sich vor allem gegen das ihrer Ansicht sozial rückständige Dienstvertragsrecht aus.“⁴⁶

Erneut wurde eine Kommission zur Klärung der letzten strittigen Fragen eingesetzt, in der mit Arthur Stadthagen und dem Hamburger Karl Frohme⁴⁷ erstmals auch zwei Vertreter der SPD mitarbeiteten. Es gelang ihnen, an der Ergänzung einiger sozialrechtlich motivierter Verbesserungen mitzuwirken.

Am 12. Juni 1896 schloss diese Reichstagskommission ihren Bericht ab; die Zweite Lesung erfolgte vom 19. bis 27. Juni 1896. Am 1. Juli 1896 schließlich beschloss der Deutsche Reichstag mit 222 gegen 48 Stimmen bei zehn Enthaltungen das Bürgerliche Gesetzbuch, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat. Die 44 Abgeordneten der SPD stimmten geschlossen gegen das Gesetz. In einer heftigen internen Fraktionsauseinandersetzung

45 Siehe Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 5, Stuttgart 1975, S.273f.

46 Ebenda, S.275f.

47 Zu Karl Frohme (1850-1933), dem ehemaligen Lassalleaner und späteren Reformisten siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Frohme, Zugriff vom 4. Mai 2009.

hatte die SPD um ihr Verhältnis zu diesem neuen Gesetzeswerk gerungen.⁴⁸ Die erreichten Verbesserungen am Gesetzeswerk gingen ihr am Ende nicht weit genug, legten aber ein Grundproblem der Politik der SPD offen, nämlich die Frage, in welcher Weise sie sich nicht nur agitatorisch im Reichstag betätigen, sondern im Interesse der Arbeiterschaft konkret an Gesetzesprozessen mitarbeiten sollte, was natürlich auch die Möglichkeit der Zustimmung nach sich zog. Denn in den Jahren nach 1893, dem Beginn der „Revisionismusdebatte“, definierten die marxistischen Kräfte Sozialreformen kritisch als Mitarbeit am bürgerlichen Staat und als den Versuch, die Arbeiterklasse in jenen zu integrieren, die Revisionisten hingegen maßen der transformatorischen Zielsetzung des Sozialismus eine geringere Bedeutung zu.

Arthur Stadthagen selbst nahm hier offensichtlich als Marxist eine Mittelposition ein. Robert Wheeler charakterisierte Stadthagen in seiner Untersuchung „USPD und Internationale“ als einen Charakter, der „seinen Idealismus mit einem starken Zug zum Pragmatismus verband“.⁴⁹ Dabei zeigt eine abschließende Betrachtung der in jener Zeit gültigen sozialistischen Programmatik, dass sich Arthur Stadthagen in vollem Einklang mit den sozialdemokratischen Grundsätzen befand. Inwieweit er sie sogar im rechtspolitischen Sinne geprägt oder mitgestaltet hat, ist eine Frage, die in Zukunft noch erörterungswürdig sein dürfte.

Im Gothaer Programm der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands, beschlossen auf dem Vereinigungskongress der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins vom 22. bis 27. Mai 1875, finden sich nur knappe Ausführungen zu den Rechtsvorstellungen der deutschen Sozialisten, die allerdings durchaus aufschlussreich sind: „Die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates: [...] 5. Rechtssprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege [...] Die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft: [...] 6. Schutzgesetze für

48 Siehe Huber, Verfassungsgeschichte, S.277; Staatslexikon, im Auftrag der Görres-Gesellschaft unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute hrsg. von Hermann Sacher, Fünfte, von Grund aus neubearbeitete Auflage, Erster Bd., Freiburg im Breisgau 1926, S.1132. August Bebel berichtete über eine erste Abstimmung, bei der sich von lediglich 23 anwesenden SPD-Abgeordneten 14 für die Annahme des BGB ausgesprochen hätten, darunter Arthur Stadthagen, Karl Frohme und Ignaz Auer, wohingegen Bebel und Paul Singer gegen die Annahme votierten. Bebel schrieb von Krach und von erregten Debatten, August Bebel an Victor Adler, Berlin, d. 28. Juni 1896, in: Victor Adler: Briefwechsel mit August Bebel und Karl Kautsky, Wien 1954, S.210.

49 Robert Wheeler: USPD und Internationale. Sozialistischer Internationalismus in der Zeit der Revolution, Frankfurt/Main-Berlin-Wien 1975, S.34.

Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitatliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen. Uberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewahlte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.⁵⁰ Zur Zeit der Abfassung dieses bedeutenden Dokuments der deutschen Arbeiterbewegung befand sich Stadthagen noch als Schuler am Berliner Friedrichs-Gymnasiums, als Anwalt und Wahlkampfer hat er spater viele dieser Forderungen aktiv berucksichtigt und fur deren Realisierung gewirkt.

Das Programmdokument, das die politische Arbeit der Sozialdemokratie in den folgenden Jahrzehnten begleitete, das „Erfurter Programm“ von 1891, fiel mit Stadthagens Aufstieg zum Rechtslehrer und Rechtspolitiker der Arbeiterbewegung zusammen. Bekannterweise wurde der theoretische Bestandteil des Programms von Karl Kautsky, sein handlungsbezogener Programmteil von Eduard Bernstein formuliert. In diesem Abschnitt, der im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaft die nachstliegenden Ziele der Arbeiterbewegung auf dem Wege der Transformation der kapitalistischen in eine sozialistische Gesellschaft fixierte und damit eine Dialektik von praktischer Politik und sozialistischer Perspektive widerspiegelte, die spater durch die Dominanz des Reformismus aufgelost wurde, lesen wir unter Punkt 8: „Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistands. Rechtsprechung durch vom Volk gewahlte Richter. Berufung in Strafsachen. Entschadigung unschuldig Angeklagter, Verhafteter und Verurteilter. Abschaffung der Todesstrafe.“⁵¹

Man kann aus diesen Formulierungen zwar nicht schlussfolgern, dass Eduard Bernstein sie von Stadthagen ubernommen oder mit ihm abgesprochen hatte, aber durchaus annehmen, dass sie in dessen Sinne verfasst wurden. Denn der Anwalt der Armen und Rechtslehrer der deutschen Arbeiterbewegung jener Jahre Arthur Stadthagen stand mit seinem Wirken, mit seinen Konflikten mit der Klassenjustiz und mit seinem praktischen Engagement fur die Unterprivilegierten der Klassengesellschaft mit seiner ganzen Personlichkeit fur diese Forderungen des „Erfurter Programms“ der Sozialdemokratie in der Phase ihres Aufstiegs.

50 Programmatistische Dokumente der deutschen Sozialdemokratie, hrsg. und eingeleitet von Dieter Dowe und Kurt Klotzbach, 3. Aufl., Bonn 1990, S.179.

51 Ebenda, S.188.